



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Bau- und Justizdepartement
Departementssekretariat
Herr Bernardo Albisetti
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 2. Februar 2015/BLUM

Geoinformationsverordnung (GeoIV); Vernehmlassungseingabe VSEG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Roland Fürst, lieber Roland
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG möchte dem Bau- und Justizdepartement bestens danken, dass wir im Rahmen des Erlasses und der Wichtigkeit dieser neuen Verordnung zur Vernehmlassung eingeladen werden. Der VSEG hat sich wie bereits bei der Gesetzesrevision zum Geoinformationsgesetz eingehend mit der nun folgenden Verordnung auseinandergesetzt.

Allgemeines / Grundsätzliches

Da das neue im Jahr 2013 genehmigte Geoinformationsgesetz einerseits weitgehend nach den bundesrechtlichen Anforderungen erstellt wurde und andererseits die von uns eingebrachten Vernehmlassungseingaben im Gesetzestext berücksichtigt werden konnten, stellt die nun vorliegende doch sehr rudimentäre Verordnung lediglich noch ein schlankes Ausführungsinstrument dar und betrifft weitgehend nur den Kanton und seine Betriebe.

Zu §1 Zweck

Hier wird der Zweck der Verordnung unvollständig dargelegt. Unseres Erachtens müsste man noch ein litera c) einfügen: „c) bezeichnet das Datenmodell für Leitungskataster der Einwohnergemeinden.“ Nur dann macht § 4 – wo dies eben erfolgt – Sinn, denn § 4 fällt weder unter lit. a), noch unter lit. b) von § 1.

§5 Organisation (neu)

9 Bei neuen Bestimmungen oder Änderungserlassen mit Konsequenzen für die Einwohnergemeinden, ist der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vorgängig zu konsultieren.

Zum Datenkatalog

SO 10 ist aus unserer Sicht unklar. Hier werden offenbar doch Geodaten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden festgelegt („Einwohnergemeinden Landwirtschaftliche Güterwege“). Wenn dem so ist, so ist dies konsequenterweise wieder zu streichen, denn der Kanton hat nur die Kompetenz, Geodaten des kantonalen Rechts zu bezeichnen. Zudem ist der Verweis auf § 11 GeolG unerfindlich!!! § 11 enthält nur die Kompetenz der Einwohnergemeinden, die Leitungseigentümer zu verpflichten, einen Leitungskataster zu führen und ihnen zur Verfügung zu stellen. Gestützt auf diese Kompetenzregelung kann der Kanton nicht Geodaten bezeichnen! Sollte in der Bodenverbesserungsverordnung diesbezüglich etwas geregelt sein, so müsste diesbezüglich ein Hinweis eingefügt werden.

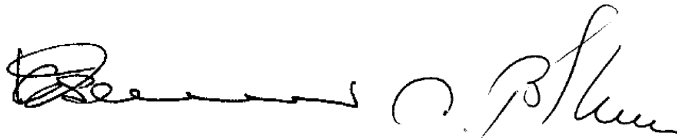
Ansonsten erachten wir die neue Geoinformationsverordnung als genehmigungsfähig. Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unser Geschäftsführer Thomas Blum sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Kuno Tschumi, and the signature on the right is for Thomas Blum. Both signatures are written in a cursive, flowing style.

Kuno Tschumi

Thomas Blum